

BGer 6B_128/2019 vom 24. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_128_2019

FR: TF 6B_128/2019 du 24 juin 2020

IT: TF 6B_128/2019 del 24 giugno 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

6B_128/2019

Verfügung vom 24. Juni 2020

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin van de Graaf, als Einzelrichterin,

Gerichtsschreiber Moses.

Verfahrensbeteiligte

BVG-Sammelstiftung A._____ in Liquidation, vertreten durch Dr. Michael Werder und/oder Claudio Kerber, Rechtsanwälte,

Beschwerdeführerin,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Leitender Oberstaatsanwalt,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Verwendung zu Gunsten des Geschädigten (Art. 73 StGB),

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zug, Strafabteilung, vom 20. Dezember 2018 (S 2018 31).

Erwägungen:

Am 4. Juli 2018 beantragte die BVG-Sammelstiftung A._____ in Liquidation, die im Strafverfahren gegen B._____ und C._____ eingezogenen Vermögenswerte seien zu ihren Gunsten zu verwenden. Das Strafgericht des Kantons Zug wies dieses Begehren am 7. August 2018 ab. Auf die von der Gesuchstellerin erhobene Berufung trat das Obergericht des Kantons Zug am 20. Dezember 2018 nicht ein. Dagegen erhob die BVG-Sammelstiftung A._____ in Liquidation am 29. Januar 2019 Beschwerde beim Bundesgericht. Am 13. März 2019 teilte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht mit, sie habe beim Strafgericht des Kantons Zug ein neues Gesuch um Zuweisung der

eingezogenen Vermögenswerte eingereicht.

Das Verfahren vor dem Bundesgericht wurde am 22. August 2019 sistiert. Am 9. Juni 2020 teilte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht mit, das Strafgericht des Kantons Zug habe ihr den Verwertungserlös in der Zwischenzeit rechtskräftig zugesprochen. Das vor dem Bundesgericht hängige Verfahren sei deshalb als gegenstandslos ab zuschreiben.

Demnach verfügt die Einzelrichterin:

1.

Das Verfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zug, Strafabteilung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 24. Juni 2020

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Instruktionsrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.